

**Satzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael
- Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwabmünchen -
über die Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen**

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Bekanntmachung am 15.05.2024 (<http://pg-schwabmuenchen.de/allgemeine-informationen/>)

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael (Sitz: Ferdinand-Wagner-Str. 5, 86830 Schwabmünchen) erlässt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael erhebt für den Besuch der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld und, soweit erforderlich, weitere Entgelte nach § 5.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) **Krippenbereich:** Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für die Betreuung von Kindern auf einem Krippenplatz ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Übertritt in Kindergarten in der Buchungsstufe

- | | |
|--|-----------|
| 1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden | 275,00 €; |
| 2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden | 300,00 €; |
| 3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden | 325,00 €; |
| 4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden | 350,00 €; |
| 5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden | 375,00 €; |
| 6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden | 400,00 €; |

Der Beitrag ist für alle Kinder, für die gesamte Krippenzeit zu entrichten. Unabhängig vom Alter der Kinder.

(2) **Kindergartenbereich:** Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben und in einer Kindergartengruppe betreut werden, ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Schuleintritt

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	155,00 €;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	165,00 €;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	175,00 €;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	185,00 €;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	195,00 €;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	265,00 €;

Sowohl für den Krippen- als auch für den Kindergartenbereich ist eine einheitliche Buchungszeit für alle Tage zu wählen.

Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber dennoch bereits in einer Kindergartengruppe betreut werden, sind die Gebührensätze des Krippenbereichs zu entrichten. Ab dem Monat in welchem das 3. Lebensjahr vollendet wird, ist der geringere Kindergartenbeitrag zu entrichten.

(3) Die in Abs. 1 – 2 genannten Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 3 Elternbeitragszuschuss

Der Freistaat Bayern gewährt einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00€ je Kalendermonat gemäß folgender Maßgabe:

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Dieser Elternbeitragszuschuss wird in voller Höhe auf die Buchungsgebühren nach § 2 angerechnet, diese reduzieren sich entsprechend.

§ 4 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Es handelt sich hier um eine Aufwandspauschale, die neben den Beschaffungskosten auch die sonstigen mit dem Mittagessen verbundenen Kosten abdecken soll.

(2) Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 100,00 €.

(3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat zu entrichten, mit Ausnahme des Monats August.

(4) Bei dem Betrag handelt es sich um eine Bereitstellungspauschale und ist unabhängig von der tatsächlich gebuchten Anzahl Essen pro Woche.

(5) Falls in Verantwortung des Trägers für mehr als 2 Tage innerhalb eines Kalendermonats keine Mittagsverpflegung angeboten werden kann, wird die Kostenpauschale anteilig reduziert (je Tag 1/20 von 100,00€). Die Erstattung erfolgt entweder als Verrechnung bei der nächstmöglichen Gebühreinzahlung oder wird per Überweisung zurückerstattet.

(6) Sollten Kinder planbar längerfristig den Kindergarten bzw. die Krippe nicht besuchen können (z.B. Kuraufenthalt), so besteht die Möglichkeit für diesen Zeitraum wochenweise das Mittagessen abzumelden. Die Pauschale wird dann um ¼ je Woche reduziert. Eine Abwesenheit aufgrund Familienurlaub stellt ausdrücklich keinen Grund für eine Kostenreduzierung dar.

§ 5 weitere Entgelte

Entgelt für Änderung des Betreuungsvertrages. Je Kindergartenjahr (01. September – 31. August) kann die Buchungszeit einmalig kostenfrei geändert werden. Je weiterer Änderung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00€ erhoben. Diese ist mit dem nächsten Monatsbeitrag zur Zahlung fällig.

Soweit erforderlich können in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in Ergänzung zu § 2 und 3 folgende Entgelte erhoben werden:

(1) Getränkegeld in Höhe von 50,00 € je Kalenderjahr. Das Getränkegeld ist zu Beginn des Kindergartenjahres gleichzeitig mit dem Beitrag für den Monat Oktober in voller Höhe im Voraus für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Falls der Betreuungsvertrag unterjährig beendet wird, so wird das Getränkegeld in Höhe von 1/12 für jeden nicht mehr in Anspruch genommenen Betreuungsmonat durch den Träger erstattet.

(2) Materialgeld in Höhe von 4,00 € pro Monat. Dies wird mtl. mit dem Beitrag abgebucht.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern jeweils als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 7 Wechsel während eines Kalendermonats

Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

§ 8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen

Kalendermonat im Nachhinein am 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten in der Vergangenheit erlassene Satzungen der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael über die Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) außer Kraft.

Schwabmünchen, den 01.05.2024

gez.

Christian Weh
(stellv. Kirchenverwaltungsvorstand,
Verwaltungsleiter)

Peter Bier
(Kirchenpfleger)